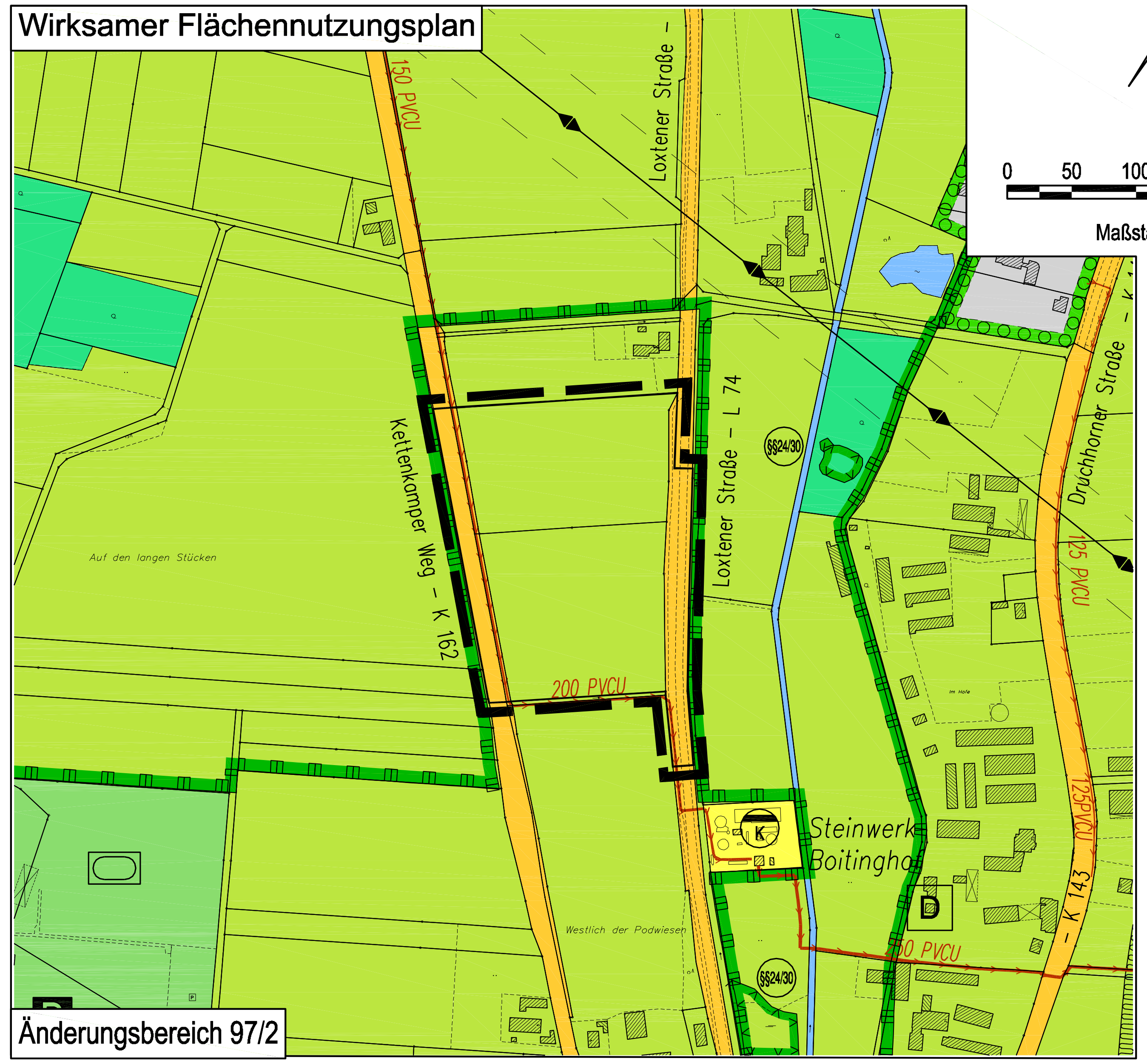

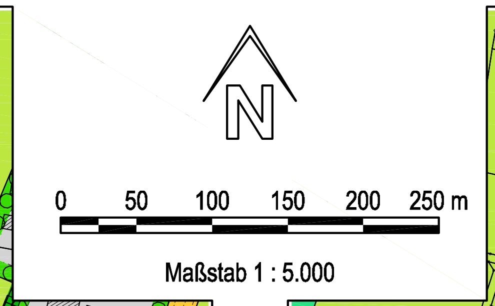

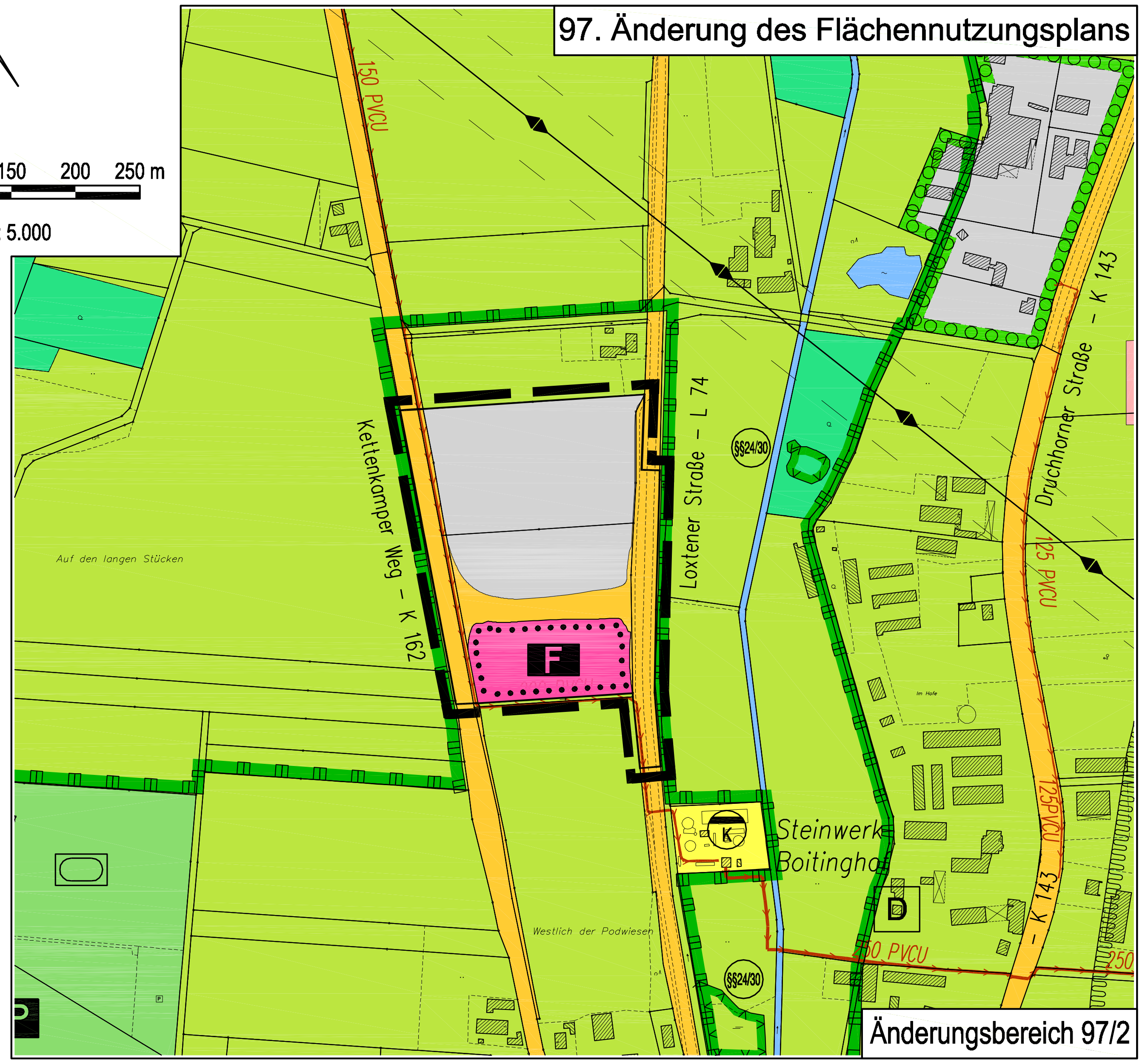

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Gewerbliche Bauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

F Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitungen

DRL Abwasser-Druckleitung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

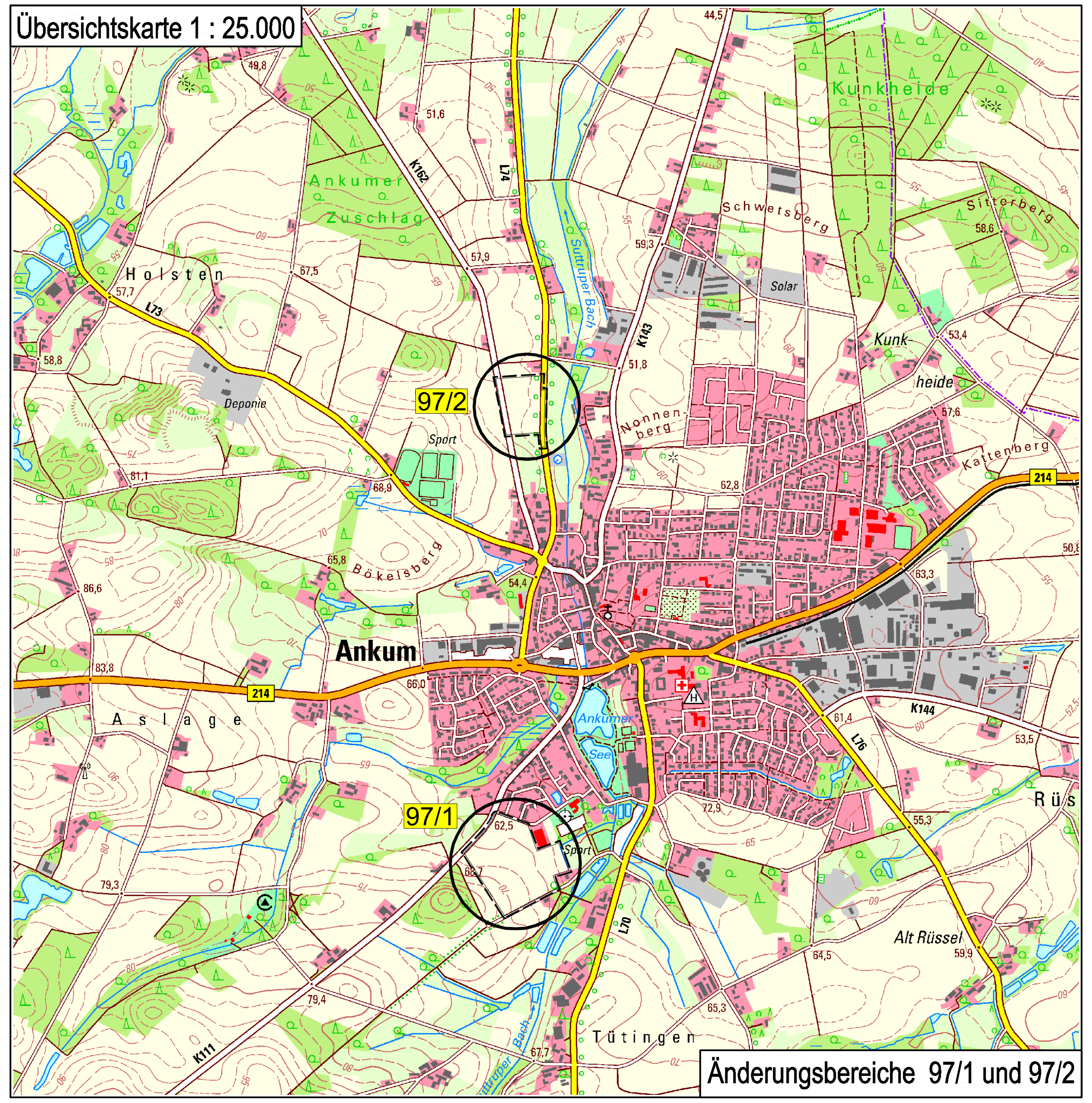

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Nach Mitteilung der Denkmalschutzbehörde ist das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich des Suttruper Baches mit Plaggeneschen (mittelalterlich bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologisch Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.
   Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land unverzüglich gemeldet werden.
   Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1. Von den angrenzenden klassifizierten Straßen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
2. Unmittelbar östlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" an den Änderungsbereich Nr. 97/2.
3. Der Änderungsbereich 97/2 liegt in einem Trassenkorridor für folgende Vorhaben des geplanten Stromnetzausbau gem. des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG):· Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West-Polsum·und Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland-Lippetal / Welver / Hamm. Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde Bersenbrück liegt bislang noch kein abschließend bestimmter Trassenkorridor vor. Ein Planfeststellungsverfahren wurde bislang noch nicht durchgeführt. Der das vorliegende Plangebiet überlagernde Korridor ist nicht der sogenannte Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sondern einer von mehreren Alternativen. Der VTK verläuft westlich von Löningen und Fürstenau. Insgesamt ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass zwischen dem geplanten Stromnetzausbau und der vorliegenden Bauleitplanung keine Konflikte zu erwarten sind. Von der Bundesnetzagentur wird ein Konflikt zwischen dem betroffenen alternativen Trassenkorridorsegment und der vorliegenden Bauleitplanung ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft. Die Amprion GmbH wurde als Vorhabenträger am vorliegenden Planverfahren beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden auch von dort nicht vorgebracht.
4. Für die Ortslage Ankum liegt eine großflächige Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vor. Obwohl das vorliegende Plangebiet etwas außerhalb des Kampfmittel- Untersuchungsgebietes liegt, ist anzunehmen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Kampfmittel befinden. Das Ergebnis der Luftbildauswertung durch den KBD in Text und Karte ist Anlage des Umweltberichtes. Grundsätzlich sollte die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Bauherren und bauausführende Firmen sind grundsätzlich verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde/Samtgemeinde) zu benachrichtigen.
5. An die Gebiete grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
6. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
7. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025, Nr. 348).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025, Nr. 189).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026, Nr. 30).

Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format (*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012)*

Herausgeber:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Ausgabejahr: Stand: 01.03.2012

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

ENDFASSUNG - ENTWURF

97. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
TEIL 2 - ÄNDERUNGSBEREICH 97/2
SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

- MITGLIEDSGEMEINDE ANKUM

LANDKREIS OSNABRÜCK

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am .... beschlossen.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch .... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den ....

....

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am **10.09.2025** die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 97/2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **13.01.2026** ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom .... (Az.: ....) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am .... beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Auflagen / Maßgaben vom .... bis einschl. .... im Internet veröffentlicht. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am .... ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am .... dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am **24.04.2026** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurden vom **30.04.2026** bis einschl. **01.06.2026** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am .... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am .... wirksam geworden.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am .... beschlossen.

Bersenbrück, den ....

....
Samtgemeindebürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de

Osnabrück, den 01.08.2025, 13.10.2025, 08.01.2026
31.03.2026, 27.04.2026, 11.06.2026